

Informationsvorlage
860/523/2021

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 08.06.2021	Aktenzeichen: 863	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	14.06.2021	Kenntnisnahme N
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	24.06.2021	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Beschäftigung von 9 Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für das Jahr 2021 nach § 16d SGB II

Information:

Für das Jahr 2021 wird am 1. Juli 2021 beim Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße ein Antrag auf Förderung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für die Zuweisung von 9 Personen gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde für den Zeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 auf eine Antragstellung verzichtet, da ein Einsatz von fremden Personen in den jeweiligen Betriebsteilen nicht möglich war.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Landau i.d.Pfalz, vertreten durch den EWL.

Die sog. „Hartz IV-Kräfte“ dürfen nur für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten mit wöchentlich 30 Stunden beschäftigt werden. Dies erfolgt auf der Grundlage der sog. Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II. Kumulativ müssen für eine Beschäftigung nach §16d SGB II vorliegen:

1. **Zusätzlichkeit:** Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.
2. **Öffentliches Interesse:** Ist gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.
3. **Wettbewerbsneutral:** Ist gegeben, wenn durch solche Arbeiten eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung behindert wird.

Ist also eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Förderung nicht erfolgen.

Ein Beispiel, wie schwierig die Abgrenzung in der Arbeitspraxis ist:

Wird die Vorderseite einer Parkbank gestrichen, liegt das Merkmal "Zusätzlichkeit" nicht vor. Wird die Hinterseite gestrichen, liegt das Merkmal vor.

Bei Fehlern in diesem Verfahren können ungewollt dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse entstehen bzw. und zusätzlich die Rückforderungen der Fördergelder.

Werden Hartz IV-Kräfte für die o.a. Tätigkeiten eingesetzt, erhalten Sie neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung von

- 1,25 € je geleisteter Beschäftigungsstunde bei Wohnsitz in Landau
- 1,65 € je geleisteter Beschäftigungsstunde bei Wohnsitz außerhalb Landau.

Auf einen entsprechenden Aufruf und Meldung durch die Fachämter werden vom EWL ab dem 01. Juli 2021 insgesamt 9 Zusatzjobs wie folgt beantragt:

zus. Pflege öffentliche Grünanlagen/Parks	4
zus. Pflege und Hilfe Zoo	4
Aufsammeln von Unrat kleiner Mengen in Grünanlagen, Parks, Straßen und auf Plätzen	1

Auswirkung:

Die für jede geleistete Beschäftigungsstunde zu zahlende Mehraufwandsentschädigung von 1,25 € / 1,65 € wird uns vom Job-Center wiedererstattet.

Von den Ämtern, die entsprechende Personen beschäftigen, sind lediglich die dem EWL entstandenen Verwaltungskosten zu erstatten.

Sofern alle beantragten 9 Stellen genehmigt und auch ganzjährig besetzt sind, beträgt der auf die Fachämter umzulegende Verwaltungsaufwand ca. 6.200 €.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Hauptamt
Personalabteilung
Umweltamt
Zoo

Schlusszeichnung: